

MBJS Informationen Schuljahr 2021/2022

Stand 25.11.2021

Eltern- und Schülerinformation

Sehr geehrte Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Tagen haben sich vermehrt Eltern an die Landesregierung mit der Bitte gewandt, ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, ihren Kindern das Fernbleiben vom Präsenzunterricht zu erlauben.

Mit § 24 Absatz 10 der *Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung* hat das Kabinett das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ermächtigt, unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens für bestimmte Jahrgangsstufen festzulegen, dass sie vom Präsenzunterricht fernbleiben können.

Sie und Ihre Kinder haben während der zurückliegenden Zeit erfahren, welche Bedeutung der regelmäßige Besuch der Schule und die Teilnahme am Präsenzunterricht hat.

Zur Teilnahme am Präsenzunterricht weiterhin verpflichtet bleiben die Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen, die für die weitere Bildungsbiografie von ganz besonderer Bedeutung sind, weil Übergänge und Abschlüsse betroffen sind. Das sind die Jahrgangsstufen 6 (Übergang 7), 9 (erster Abschluss und Übertrittsvoraussetzung in Jgst.10) und 10 (Prüfung am Ende Jgst.10), die Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe (11, 12 und 13) sowie **alle Schüler/innen der Oberstufenzentren**.

Bereits ab Montag, dem 15. November 2021 kann die Schule nur noch betreten werden, wenn an drei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen (Montag, Mittwoch, Freitag) pro Woche eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest, ein PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) oder ein anderer Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorgelegt wird. Durch das verstärkte Testen wird das Schutzniveau für alle nochmals erhöht. Für das Schulpersonal gelten gesonderte umfangreichere Regeln des Arbeitgebers.

Die Selbsttests sollen zu Hause durchgeführt werden, in der Schule nur in Einzelfällen, wenn die Bescheinigung vergessen wurde. Die Schule stellt Ihnen ein Formular zur Verfügung, mit dem Sie die Durchführung eines Selbsttests mit negativem Ergebnis bescheinigen.

Dafür wurden Selbsttests angeschafft und an die Schule ausgeliefert. Ihnen entstehen aus der Verpflichtung daher keine zusätzlichen Ausgaben. Eingesetzt werden vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassene Selbsttests für die Hand von Laien, die ohne Unterstützung durch sachkundiges Personal auch von den jüngeren Schülern/innen unter Aufsicht durchgeführt werden können.

Grundsätzlich soll ein Selbsttest am ersten Schulbesuchstag der Woche nachgewiesen werden. Schülerinnen und Schüler, die sich schriftlichen oder mündlichen Abschlussprüfungen stellen, müssen sich ebenso an den Prüfungstagen selbst testen und dies dokumentieren.

Für das Selbsttesten zu Hause werden für mehrere Schulwochen, in denen die Schüler/innen in der Schule zur Teilnahme am Präsenzunterricht, an Prüfungen oder der Notbetreuung in der Grundschule anwesend sein werden, jeweils drei Selbsttests pro Woche entweder den minderjährigen Schüler/innen in einem verschlossenen Umschlag mit nach Hause gegeben oder den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schüler/innen selbst ausgehändigt.

Damit die Schule die Ausgabe der Selbsttests organisieren kann, bedarf es Ihrer Erklärung, ob die Schule die Selbsttests Ihrem minderjährigen Kind mitgeben kann oder ob Sie die Selbsttests bei der Schule selbst abholen wollen.

Hinweise:

Die Nachweise über die negativen Testergebnisse sind montags, mittwochs und freitags der ersten Lehrkraft des Unterrichtstages vorzulegen. In Ausnahmefällen findet im ersten Unterrichtsblock montags, mittwochs oder freitags (je nach Ausgabe der Testkits) oder bei der Anreise im Wohnheim die Selbsttestung statt. Die Ausgabe der Testkits wird dokumentiert. Diese sind ausschließlich für die Nachweise im OSZ (oder im Wohnheim) zu verwenden.

Vollständig Geimpfte oder Genesene (nach 28 Tagen bis max. 6 Monate) erhalten nach der Vorlage entsprechender Atteste, Impfnachweise o.ä. eine schulische Bescheinigung über die Testbefreiung.

Minderjährige benötigen die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten für die Umsetzung des Testkonzeptes (Anlage 2).

Ungültige Tests werden sofort wiederholt.

Die Mehrzahl der Ergebnisse von Antigen-Selbsttests ist korrekt, Selbsttests sind allerdings nicht so zuverlässig wie PCR-Tests. **Ein positives Ergebnis mit einem geeigneten Antigentest stellt zunächst einen Verdacht auf eine SARS-CoV-2- Infektion dar. Es ist jedoch noch keine Diagnose einer SARS-CoV-2-Infektion.** Die Diagnose wird erst durch den nachfolgenden PCR-Test und die ärztliche Beurteilung gestellt.

Bei einem **positiven Testergebnis** werden die SuS und das Schulpersonal sofort nach Hause geschickt, begeben sich in Quarantäne und klären das weitere Vorgehen schnellstmöglich mit dem Gesundheitsamt ab. Bei Minderjährigen werden die Erziehungsberechtigten informiert. Über ein positives Testergebnis ist die Schulleitung schnellstmöglich zu informieren.

Regelungen, die die Betriebe für Sie als Auszubildende bzw. für Ihre Kinder getroffen haben und die über das Maß der schulischen Testvorgaben hinausgehen, bleiben unberührt.

Das Testmaterial gilt als Hausmüll und wird durch jeden selbst in einem dafür vorgesehenen Müllbeutel entsorgt.

Die Eingangstüren der Schule werden während der Unterrichtsstunden verschlossen. Der Zugang erfolgt in den Pausenzeiten über den Haupteingang und den hinteren Eingang (Innenhof).

Die Schulleitung